

URNr. H 545 /2010

vom 17.06.2010

th/sh

Bescheinigung gemäß § 181 I 2 AktG

In der nachstehenden Satzung der Firma

Allgeier Holding AG

mit dem Sitz in München, Handelsregister AG München, HRB 143582

1. stimmen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17.06.2010 (URNr. H 544/2010 Notar Thomas Haasen, München) überein:

Geänderte Satzungsbestimmung	Beschluss zu TOP
§ 4 Abs. 6	6
§ 4 Abs. 2	7

und

2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (URNr. 554 C vom 05.03.2010 des Notars Dr. Korte, München).

München, den 17.06.2010



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hae'.

Thomas Haasen

Notar

**Satzung
der Allgeier Holding AG, München**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft führt die Firma

Allgeier Holding AG

- 2.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- 1.) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere im Technologie- und Dienstleistungsbereich sowie verwandten Bereichen tätig sind, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen.
- 2.) Die Gesellschaft kann in den in Abs. (1) genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.
- 3.) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.
- 4.) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, anderer Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich

auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3. Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

- 1.) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 2.) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- 3.) § 27a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- 1.) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 9.071.500,00 (in Worten: neun Millionen einundsiebzigtausend-fünfhundert).

Es ist eingeteilt in 9.071.500 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- 2.) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 16. Juni 2015 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.267.875,00 durch Ausgabe von bis zu 2.267.875 neuer Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- (a) bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge;
- (b) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;

(c) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 453.575,00, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 3.) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- 4.) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. (2) AktG festgesetzt werden.
- 5.) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 15. Juni 2014 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
- 6.) Das Grundkapital ist um EUR 750.000,00 durch Ausgabe von Stück 750.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2010, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. Juni 2010 im Zeitraum bis zum 16. Juni 2015 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die

neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

7.) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 10. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 2.267.875,00 durch Ausgabe von bis zu 2.267.875 neuer Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- (a) bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge;
- (b) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
- (c) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt € 453.575,00, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III. Der Vorstand

§ 5 - Zusammensetzung und Geschäftsführung

- 1.) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.
- 3.) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplanes zu führen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsführung

für den Vorstand erlassen. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 6 - Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder auch einzeln zur Vertretung berechtigt sind. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 7 - Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1.) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
- 2.) Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 3.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.
- 4.) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht, anderenfalls nur mit einer Frist von drei Monaten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 8 - Vorsitzender und Stellvertreter

- 1.) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der

Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

- 2.) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 - Einberufung und Beschlussfassung

- 1.) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
- 2.) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, bei Einberufung einer Aufsichtsratsitzung zu bestimmen, dass diese auch per Telefon, per Videoübertragung oder auf vergleichbarem Weg stattfinden kann. Die Teilnahme einzelner Mitglieder an einer Sitzung per Telefon, per Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem während der Sitzung widerspricht.
- 3.) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit des Aufsichtsrates.
- 4.) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- 5.) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- 6.) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 10 – Vergütung

- 1.) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung, die sich aus den folgenden festen und erfolgsabhängigen Komponenten zusammensetzt:
 - a) einer festen jährlichen Vergütung von EUR 15.000,00 sowie für die Teilnahme an jeder Aufsichtsratssitzung ein Sitzungstagesgeld von EUR 2.000,00. Der Vorsitzende erhält jeweils den doppelten Betrag. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
 - b) einer auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen jährlichen Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 je volle EUR 100.000,00 (Bemessungsgrundlage) Ergebnis vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter im Konzernabschluss der Gesellschaft ("EBT"), um die das EBT des Geschäftsjahres den Betrag von EUR 300.000,00 übersteigt. Weitere Voraussetzung ist, dass das EBT der letzten drei Geschäftsjahre im Durchschnitt mindestens EUR 300.000,00 beträgt. Die Obergrenze des Betrages der auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen jährlichen Vergütung beträgt für jedes Mitglied des Aufsichtsrats maximal EUR 200.000,00. Die erfolgsabhängige Vergütung ist jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr zahlbar. Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- 2.) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern in baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.
- 3.) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 11 - Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- 1.) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 2.) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 12 - Ort und Einberufung

- 1.) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern statt.
- 2.) Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Einberufung geltenden gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
- 3.) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechend, können schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Hauptversammlung verlangen.

§ 13 - Teilnahmerecht und Stimmrecht

- 1.) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises bei der Gesellschaft gilt die zum Zeitpunkt der Einberufung geltende gesetzliche Frist.
- 2.) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen. Er ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Institutes in Textform zu erbringen; die Bestätigung muss in

deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.

- 3.) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- 4.) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; die Vollmacht bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform; der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 5.) Die Gesellschaft kann die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre jeweils unmittelbar oder über Vertreter, auch über elektronische oder andere Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Sie kann insbesondere von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zur Verfügung stellen. Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 14 - Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- 2.) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und entscheidet über die Form der Abstimmung.

§ 15 - Beschlüsse, Mehrheiten, Wahlen, Niederschrift

- 1.) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes anordnet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 2.) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ebenfalls nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 16 - Jahresabschluss, Lagebericht

- 1.) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und - soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.
- 2.) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 17 – Rücklagen

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des es in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 18 – Gewinnverwendung

- 1.) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 2.) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung von § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.

VII. Schlussbestimmung

§ 19 – Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.